

1950

Ausgegeben zu Bonn am 18. August 1950

Nr. 35

Tag	Inhalt:	Seite
14. 8. 50	Gesetz zur Änderung des Biersteuergesetzes	363
15. 8. 50	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des Biersteuergesetzes	365
15. 8. 50	Gesetz über Reichsmarkverbindlichkeiten zwischen Gebietskörperschaften	365
29. 7. 50	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Zuckersteuergesetzes	366
	Hinweis zur Neufassung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“	366

Gesetz

zur Änderung des Biersteuergesetzes.

Vom 14. August 1950.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Biersteuergesetz vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 110)

1. für das Gebiet des früheren Vereinigten Wirtschaftsgebiets: in der Fassung, die sich durch das Gesetz zur Änderung des Biersteuergesetzes vom 21. Oktober 1948 (WiGBl. S. 102) ergibt,
2. für das Land Baden: in der Fassung, die sich durch das Landesgesetz zur Änderung des Biersteuergesetzes vom 23. November 1948 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1949 S. 1) ergibt,
3. für das Land Württemberg-Hohenzollern: in der Fassung, die sich durch die Verordnung des Finanzministeriums über die Änderung des Biersteuergesetzes vom 27. Oktober 1948 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern 1948 S. 160) ergibt,
4. für das Land Rheinland-Pfalz: in der Fassung, die sich durch die Landesverordnung zur Änderung des Biersteuergesetzes (Bekanntmachung der neuen Fassung des Biersteuergesetzes vom 28. März 1931 [Reichsgesetzbl. I S. 110]) vom 7. März 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz 1949 S. 83) ergibt,
5. für den bayerischen Kreis Lindau: in der Fassung, die sich durch die Rechtsanordnung des Kreispräsidenten über Verbrauchsteuern vom 30. November 1948 (Amtsblatt des bayerischen Kreises Lindau Nr. 84) ergibt,

wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) § 3 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„(1) Die Biersteuer beträgt für jedes Hektoliter

der in einem Brauereibetrieb innerhalb eines Rechnungsjahres erzeugten Biermenge

von den ersten	2 000 hl	12,— DM
von den folgenden	8 000 hl	12,30 DM
„ „ „	10 000 hl	12,60 DM
„ „ „	10 000 hl	12,90 DM
„ „ „	30 000 hl	13,20 DM
„ „ „	30 000 hl	13,80 DM
„ „ „	30 000 hl	14,40 DM
„ dem Rest		15,— DM.

Für Hausbrauer (§ 9 Absatz 6), die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe mit einer Grundfläche bis zu 10 Hektar sind, die innerhalb eines Rechnungsjahres aus selbstgewonnener Gerste nicht mehr als 10 Hektoliter Bier mit einem Stammwürzegehalt von nicht mehr als 12 vom Hundert herstellen und die bereits vor dem 1. April 1930 die Brauereien in Betrieb hatten, ermäßigt sich der Steuersatz um 40 vom Hundert. Für Hausbrauer, die Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes mit einer Grundfläche von mehr als 10 Hektar sind, erhöht sich die steuerbegünstigte Jahreshöchstmenge auf 15 Hektoliter Bier. Die Vergünstigung wird nur Hausbauern gewährt, die gewerbmäßig fremdes Bier nicht abgeben oder abgeben lassen. Die Vergünstigung erlischt mit Ablauf des Rechnungsjahres, in dem in der Brauerei mehr als 10 oder 15 Hektoliter Bier erzeugt werden oder in dem die Hausbrauer Bier, für das die Steuervergünstigung in Anspruch genommen worden ist, an nicht zum Haushalt gehörige Personen gegen Entgelt abgeben.

(2) Die Steuersätze im Absatz 1 gelten für Vollbier. Sie ermäßigen sich für Schankbier um ein Viertel und für Einfachbier um die Hälfte. Sie erhöhen sich für Starkbier um die Hälfte. Farbier ist nach dem höchsten Satz für Starkbier zu versteuern, Einfachbier ist Bier mit einem

Stammwürzegehalt von 2 bis 5,5 vom Hundert. Schankbier ist Bier mit einem Stammwürzegehalt von 7 bis 8 vom Hundert. Vollbier ist Bier mit einem Stammwürzegehalt von 11 bis 14 vom Hundert. Starkbier ist Bier mit einem Stammwürzegehalt von 16 vom Hundert und mehr."

- b) § 4 erhält folgende Fassung:
„Bier, das in das Inland eingeführt wird, ist mit dem höchsten Staffelsatz für das im Inlande hergestellte Bier mit entsprechendem Stammwürzegehalt zu versteuern.“
- c) § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Steuerschuldner hat die Steuer bis zum fünfzehnten Tage des zweiten Monats zu entrichten, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist.“
- d) § 9 Absatz 8 erhält folgende Fassung:
„(8) Die Vermischung von Einfachbier, Schankbier, Vollbier und Starkbier miteinander, sowie der Zusatz von Zucker zum Bier durch Brauer nach Entstehung der Steuerschuld oder durch Bierhändler oder Wirte ist untersagt. Der Bundesminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.“
- e) § 10 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
„(2) Einfachbier und Schankbier dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie in einer dem Verbraucher erkennbaren Weise als solche bezeichnet sind. Bier darf unter der Bezeichnung Starkbier oder einer sonstigen Bezeichnung, die den Anschein erweckt, als ob das Bier besonders stark eingebraut sei, nur in Verkehr gebracht werden, wenn der Stammwürzegehalt des Bieres nicht unter die festgesetzte Grenze herabgeht. Unter der Bezeichnung »Bockbier« darf nur Starkbier in Verkehr gebracht werden.
(3) Bier mit einem Stammwürzegehalt von weniger als 2, mehr als 5,5 und weniger als 7, mehr als 8 und weniger als 11 und mehr als 14 und weniger als 16 vom Hundert darf nicht in Verkehr gebracht werden. Der Bundesminister der Finanzen kann

Ausnahmen zulassen. Soweit hierbei nichts anderes bestimmt wird, ist Bier der ersten Art als Einfachbier, Bier der zweiten Art als Schankbier, Bier der dritten Art als Vollbier und Bier der letzten Art als Starkbier zu versteuern. Die gleichen Steuersätze gelten für Bier der im Satz 1 bezeichneten Arten, das vorschriftswidrig in den Verkehr gebracht wird.“

- f) § 16 erhält folgende Fassung:

„Inhaber von Brauereien, in denen in einem Rechnungsjahr nicht mehr als 500 Hektoliter Bier hergestellt werden und die vor dem 1. April 1918 betriebsfähig hergerichtet worden sind, können abgefunden werden; auf sie finden alsdann die Vorschriften in § 2 Absatz 1, § 5, § 6 Absatz 1 und § 8 keine Anwendung. Abgefundenen Brauern kann die Führung von Anschreibungen über die erzeugten Biermengen auferlegt werden. Die Biersteuer ist im Fall der Abfindung nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen von der Biermenge, die aus den zur Bierbereitung angemeldeten Stoffmengen hergestellt werden kann, im voraus durch das Hauptzollamt bindend festzusetzen; sie wird am fünfzehnten Tag des zweiten auf die Festsetzung folgenden Monats fällig.“

- g) § 22 erhält folgende Fassung:

„Die Biersteuer von bierähnlichen Getränken beträgt 75 vom Hundert des höchsten Satzes der Steuer für Bier mit entsprechendem Stammwürzegehalt.“

§ 2

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Biersteuergesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1950 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 14. August 1950.

Der Bundespräsident

Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Blücher

Der Bundesminister der Finanzen

In Vertretung

Hartmann

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Änderung
des Biersteuergesetzes.

Vom 15. August 1950.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Einziges Paragraph

§ 3 des Gesetzes zur Änderung des Biersteuergesetzes erhält folgende Fassung:

„Dieses Gesetz tritt am vierzehnten Tage nach seiner Verkündung in Kraft.“

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Bonn, den 15. August 1950.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Hartmann

Gesetz
über Reichsmarkverbindlichkeiten zwischen Gebietskörperschaften.

Vom 15. August 1950.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Reichsmarkverbindlichkeiten zwischen Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Gebietskörperschaften) erlöschen, soweit sie vor dem 21. Juni 1948 fällig geworden sind.

(2) Reichsmarkverbindlichkeiten aus Abgaben zwischen Gebietskörperschaften erlöschen ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Fälligkeit.

§ 2

(1) Folgende Reichsmarkverbindlichkeiten zwischen Gebietskörperschaften erlöschen nicht:

- a) Verbindlichkeiten aus Darlehen mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr, Anleihen und Wertpapieren, sowie alle sonstigen Verbindlichkeiten, wenn die Forderung der Gläubigerin durch Hypothek, Grund- oder Rentenschuld gesichert ist,
- b) Verbindlichkeiten, die mit einer von der Gläubigerin nach dem 20. Juni 1948 Dritten gegenüber in Deutscher Mark zu erfüllenden Verbindlichkeit in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen,

c) Verbindlichkeiten, die mit einer der Schuldnerin gegen Dritte zustehenden nach dem 20. Juni 1948 zu erfüllenden Forderung in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen,

d) Verbindlichkeiten, die nach § 18 Abs. 1 des Umstellungsgesetzes umgestellt werden,

e) Verbindlichkeiten zwischen Ländern, die sich aus der Auflösung des Haushalts der britischen Zone ergeben.

(2) Abs. 1 Buchst. a gilt nicht für Zinsen, Tilgungsraten und andere regelmäßig wiederkehrende Leistungen, die vor dem 21. Juni 1948 fällig geworden sind.

§ 3

(1) Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob eine Reichsmarkverbindlichkeit auf Grund dieses Gesetzes erlischt, entscheidet eine Schiedsstelle. Diese Schiedsstelle besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(2) Jede Partei hat das Recht, einen der Beisitzer zu bestellen.

(3) Sind mehrere Länder oder verschiedenen Ländern angehörige Gemeinden (Gemeindeverbände)

beteiligt, so führt ein vom Präsidenten des Bundesrechnungshofes zu bestimmendes Mitglied dieser Behörde den Vorsitz der Schiedsstelle. In den übrigen Fällen bestimmt der Präsident des Landesrechnungshofes ein Mitglied zum Vorsitzenden.

(4) Gemeinden (Gemeindeverbände) haben den Antrag auf Bestimmung eines Vorsitzenden und die Mitteilung an die Gegenpartei über die Einleitung des Schiedsverfahrens über die zuständige Aufsichtsbehörde zu leiten.

(5) Die Entscheidung der Schiedsstelle ist endgültig.

§ 4

Dieses Gesetz findet auf bereits erfüllte Verbindlichkeiten keine Anwendung.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 21. Juni 1948 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. August 1950.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Verordnung

zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Zuckersteuergesetzes.

Vom 29. Juli 1950.

Auf Grund des Artikels II Ziffer 2 des Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes vom 18. April 1950 (BGBl. S. 93) wird mit Zustimmung des Bundesrates folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Zuckersteuergesetzes vom 7. Oktober 1938 (Reichsministerialbl. S. 671) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird gestrichen.
2. In § 8 wird in den Absätzen 1 und 6 statt „§ 7“ gesetzt „§ 3 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes“.
3. Im Muster 7 auf Seite 2 unter Abschnitt A II 4 Buchst. c und im Muster 8 auf Seite 2 unter Ziffer 5 Buchst. c wird statt „(§ 7 Abs. 4 DB.)“ gesetzt „(§ 3 Abs. 6 des Gesetzes)“.
4. Im Muster 9 wird auf Seite 2 in den Überschriften zu den Spalten 5 und 6/7 und auf

Seite 3 in den Überschriften zu den Spalten 15 und 16/17 statt „(§ 7 Abs. 2 DB.)“ gesetzt „(§ 3 Abs. 3 des Gesetzes)“.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1949 in Kraft.

Bonn, den 29. Juli 1950.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Hinweis

zur Neufassung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“.

(BGBl. S. 341).

Es besteht Anlaß, darauf hinzuweisen, daß sich der Nachsatz in § 16 Ziff. 1 Buchst. b und Ziff. 2 Buchst. b beginnend mit „für jede angefangenen, usw.“ auch jeweilig auf § 16 Ziff. 1 Buchst. a und Ziff. 2 Buchst. a bezieht.

Dieser Nummer liegt das Sachverzeichnis für das erste Halbjahr 1950 bei.